OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701630/2/MB/NF

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des R U, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Jänner 2022, GZ: VStV/921301975813/2021, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2022, GZ: VStV/921301975813/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) über Spruchpunkt 1. gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 15 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„1. Datum/Zeit: 12.11.2021, 16:47 Uhr
Ort: L, L 1

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie via einer Musikbox lautstark volkstümliche Musik abspielten. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde dazu wie folgt aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 13.11.2021 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung der LPD Oberösterreich vom 15.11.2021 erhoben Sie fristgerecht einen schriftlichen Einspruch .
In diesem führten Sie an, dass Sie die ihnen zur Last gefegte Übertretung nicht begangen haben, ersuchten um Akteneinsicht und begehrten die Einstellung des Verfahrens.
Mit Aufforderung vom 1.12.2021 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Rechtfertigung enthielt gemäß § 42 Abs. 1 VStG die Androhung, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie dieser keine Folge leisten.
In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 20.12.2021 bestritten Sie neuerlich die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung und verwiesen u.a. darauf, dass Widerstand zu Pflicht, wo Unrecht zu Recht wird, Sie sich mit aller Kraft gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur engagieren und dazu im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen Ihrer künstlerischen Tätigkeit wählen, zur Tatzeit keine Abenddämmerung eingetreten und die Straßen und Wege im Bereich L hell waren und Sie den Gehsteig in langsamen Ausrollen und Absteigen durch Befahren benutzten.
Dazu verwies der meldungslegende Polizeibeamte anläßlich seiner zeugenschaftlichen

Einvernahme auf seine Anzeige und bezeichnete Ihre Angaben als reine Schutzbehauptungen.
Diese Zeugeneinvernahme wurde Ihnen mittels einer Verständigung zum Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht.
In Ihrem Schreiben vom 23.1.2022 verwiesen Sie auf Ihre bereits erfolgten Schreiben und ersuchten um Stellung des Verwaltungsstrafverfahrens.
Gemäß § 3 Abs. 1 OÖ. Pol. StG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.
Gemäß § 3 Abs. 2 OÖ. Pol. StG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
Gemäß § 3 Abs. 3 OÖ. Pol, StG ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit Anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a OÖ. Pol. StG sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 3 OÖ. Pol. StG mit Geldstrafe bis zu € 360,-- zu bestrafen.
Sie haben zur angeführten Zeit in L, L durch lautstarkes Abspielen volkstümlicher Musik mittels einer Musikbox ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Der Lärm war störend und vermeidbar
und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, weiche die Umwelt verlangen kann.
§ 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs.4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
Fahrräder müssen der Größe des Benutzers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs.8) entspricht.
Fahrräder müssen mit einem helleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. Bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen.
§ 8 Abs.4 StVO lautet:
Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten.
§ 99 Abs.3 lit.a StVO lautet
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger sowohl in seiner Anzeige als auch bei seiner niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge glaubwürdig und schlüssig geschildert wurde. Weiters unterliegt der Meldungsieger als Zeuge im Verwaltungsstrafverfahren der Wahrheitspflicht, wohingegen Sie sich als Beschuldigter so

verantworten können, wie Ihnen dies für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.
Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des OÖ. Polizeistrafgesetzes sowie der STVO verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.
Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von € 1200.- netto monatlich beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Der Bf sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen und weise die Beschuldigungen bzw nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück. Er begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Vorlageschreiben vom 2. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf hat zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort mit einer Musikbox laute Musik abgespielt. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie

es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann. Die Passanten am L wurden auf die laute Musik aufmerksam und teilten dies den bei der Amtshandlung anwesenden Beamten mit, welche den Sachverhalt selbst auch derart wahrgenommen haben. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro netto, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III.

1. Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs 2 leg cit sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs 3 leg cit ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt,

gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar (vgl Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar^2 [2015] 91).

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw. Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (vgl Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar^2 [2015] 86 f).

3. Im ggst Fall hat der Bf jedenfalls nachmittags über eine Musikbox laute Musik am L abgespielt. Die anzeigende Streife konnte die Musik hören und bewertete ihn als unmittelbar wahrnehmende Personen als störend. Ungebührlich ist störender Lärm dann, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann. Selbst wenn zur vorgeworfenen Tageszeit grundsätzlich ein gewisses Maß an Lärm ggf als sozialverträglich anzusehen sein wird, ist aufgrund der Lautstärke der aus der Musikbox des Bf gedrungenen Musik davon auszugehen, dass dies in rücksichtsloser Weise passierte. Es wurde daher in ungebührlicher Weise störender Lärm erregt.

4. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 2. Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 1. Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das Abspielen von lauter Musik mittels seiner Musikbox in der Öffentlichkeit geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der unbestritten gebliebenen Annahme der belangten Behörde über die Einkünfte des Bf und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

6. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 24 Euro festzusetzen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter die einschlägigen Bestimmungen des Oö. PolStG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter